

Stellungnahme von Dr. Heß:

Wie bereits telefonisch mitgeteilt, halte ich die Auflösung des bisherigen Vereins bzw. die zusätzliche Schaffung eines städtischen Gremiums für absolut nicht notwendig, um insbesondere das Ziel einer größeren personellen Kontinuität und der besseren Kontrolle der Verwendung der städtischen Mittel zu erreichen.

Die Stadtschülersprecher haben bereits seit 2012 Rederecht im Schulausschuss; Verwaltung und Ausschussmitglieder sind nach dem diesbezüglichen Beschluss gehalten, die Stadtschülervertretung bei der Ausübung ihrer Aufgaben organisatorisch und informationell zu unterstützen - davon ist dann ja auch RA mitumfasst. Ein zusätzliches städtisches Gremium vergleichbar dem Integrationsrat ist damit bereits nicht mehr notwendig, weil eine entsprechende Organisation bereits besteht und die organisatorische Verknüpfung schon in der geltenden Beschlusslage angelegt ist. Ich halte auch nichts davon, hier den von den Schülern selbst getragenen Verein aufzulösen; gerade vor dem Hintergrund, dass Aufgabe der Schulen auch ist, dass die Schülerinnen und Schüler zu eigenverantwortlichen Gliedern unserer Gesellschaft heranwachsen, ist die Wahrnehmung der Interessen durch die Schüler selbst von herausragender Bedeutung. Dies würde durch die Bildung stadtteigener Gremien konterkariert und sollte daher tunlichst vermieden werden.

Ich meine nachwievor, dass der Verein ohne weiteres fortbestehen kann und die o. g. Ziele auch in diesem Rahmen erreicht werden können, indem die Satzung entsprechend angepasst wird; sie ist - in der mir vorliegenden Fassung - ohnehin überarbeitungsbedürftig:

- a) Die allgemeinen Regelungen zur Mitgliedschaft in § 4 stehen einer Aufnahme der Stadt bzw. eines städtischen Vertreters m. E. nicht entgegen; immerhin spricht die Satzung in § 4 Abs. 2 Buchst. a) davon, dass die Mitgliedschaft juristischer Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit endet.
- b) Die Satzungsregelungen zu den Mitgliedschaften zwischen § 4 und § 7 bedürfen der Überarbeitung, insbesondere überschneiden sich beide Paragraphen und regeln einige Punkte doppelt. Hier meine ich, dass die Stadt bzw. ein Vertreter als Sonderform der Fördermitgliedschaft aufgeführt werden kann. Ob die Stadt als besonderes Fördermitglied abweichend von den übrigen Fördermitgliedern ein Stimmrecht erhalten soll, bedarf gesonderter Überlegungen - ich meine, dass der Einfluss der Verwaltung nicht so weit gehen sollte.
- c) Die Regelungen zum Vorstand in § 9 und § 10 sind in sich widersprüchlich. Nach § 9 Abs. 1 besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Stadtschülersprecher gehören nur zum erweiterten Vorstand. Gleichzeitig sind auf der einen Seite nach § 9 Abs. 6 der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins i. S. v. § 26 BGB berufen, auf der anderen Seite nach § 10 Abs. 3 die Stadtschülersprecher ebenso. Dieses Zuständigkeitsgewirr bedarf dringend der Auflösung. In diesem Rahmen könnte m. E. auch geregelt werden, dass dem Vorstand (oder erweiterten Vorstand, wenn man an dieser Konstruktion festhalten möchte) das Fördermitglied "Stadt Nürnberg" mit oder (besser) ohne Stimmrecht angehört. Damit wäre sichergestellt, dass die Stadt stets umfassend über die Vorgänge informiert ist und auf die korrekte Mittelverwendung frühzeitiger Einfluss nehmen kann. Dadurch wäre auch eine gewisse Kontinuität in der Vorstandsarbeit sichergestellt.

Der Beschluss des Vorstands, sich an die Stadt anzugliedern, geht m. E. deutlich in die Richtung der Auflösung des Vereins. Dies müsste aber nach § 14 Abs. 1 durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden; ein solcher Beschluss liegt aber nicht vor.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Fabian Heß

Stadt Nürnberg

Rechtsamt

2